

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 36. —

(No. 1948.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18. Oktober 1838., die Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser und zu Pillau, so wie der Schiffsahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend.

A. B. C. D. Auf Ihren Bericht vom 7. d. M. habe Ich die Mir vorgelegten Tarife zur Erhebung der Hafengelder, der Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten, und der Gebühren für gewisse Leistungen in den Häfen zu Danzig und Neufahrwasser und zu Pillau, so wie die Tarife zur Erhebung der Schiffsahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing genehmigt und vollzogen, und beauftrage Sie, die hierbei zurückkommenden vier Tarife nebst dieser Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß, und die Ersteren vom 1. Januar f. J. ab in Anwendung zu bringen. Der Tarif für den Hafen von Pillau soll bis zum 1. Januar 1849. gültig bleiben, dann aber einer Revision unterworfen werden, bei welcher auf eine Ermäßigung der Gebühre hingewirkt werden muß. Demnächst ist derselbe von 5 zu 5 Jahren weiteren Revisionen zu unterwerfen. Das Letztere soll auch rücksichtlich der Tarife für die Städte Königsberg und Elbing geschehen, welche vorerst bis zum 1. Januar 1844. Gültigkeit haben. Soweit die Verwaltung der Hafen-Einkünfte kaufmännischen Korporationen überlassen ist, sind Letztere verbunden, nach näherer Anweisung der betreffenden Regierungen über die Einnahme und Ausgabe genaue und übersichtliche Rechnungen zu führen, und diese mit den Belägen auf Erfordern den Regierungen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Bei den Emolumenten, welche der Loosten-Kommandeur zu Königsberg und der Ober-Looste zu Elbing jetzt für die Zuweisung der Loosten und für die Ertheilung von sogenannten Anweisungzetteln beziehen, kann es zwar, so lange die jetzigen Empfänger ihre Dienste verwalten, bewenden. Ihre Nachfolger im Dienste haben jene Geschäfte aber, als zu ihren eigentlichen Amtsverrichtungen gehörend, unentgeltlich zu besorgen.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Altenleben.